

**Vereinbarung
über die Zusammenarbeit**

zwischen

der
Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland
Heussallee 38,
53113 Bonn,

vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Dr. Andrea Gotzmann und das Vorstandsmitglied Dr. Lars Mortsiefer

- nachfolgend **NADA** genannt -

und

dem
Landessportbund Niedersachsen
Ferd.-Wilh.-Fricke-Weg 10
30169 Hannover

vertreten durch das Präsidium, hier vertreten durch die Vizepräsidentin Dr. Hedda Sander und den Direktor Reinhard Rawe

- nachfolgend **LSB** genannt -

Präambel

Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass Doping mit den Grundwerten des Sports, insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit unvereinbar ist und die Gesundheit der Athletinnen und Athleten sowie das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit gefährdet.

Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass Doping im Interesse der Athletinnen und Athleten, Sportvereine, Sportverbände und Sponsoren mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen ist, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athletinnen und Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

Die NADA übernimmt als unabhängige Stiftung eine zentrale Funktion in der Dopingbekämpfung für den deutschen Sport. Unter anderem mit den drei Kernarbeitsfeldern Doping-Kontroll-System, Prävention sowie Information/Beratung umfasst ihre Arbeit die entscheidenden Aspekte im Kampf gegen Doping.

Im Rahmen des Nationalen Dopingpräventionsplans von NADA, DOSB/dsj, Bund und Ländern haben die LSBs in Zusammenarbeit mit dem DOSB/der DSJ für den Bereich der Doping-Prävention eine besondere Verantwortung übernommen. Mit ihrem breiten Angebot an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer verfügen die LSBs über ein besonders wirksames Instrument, um sich aufklärend und vorbeugend am Anti-Doping-Kampf zu beteiligen.

Darüber hinaus haben die LSBs ein sehr starkes Interesse daran, dass die NADA langfristig sowohl im Bereich der Prävention als auch bei den Doping-Kontrollen ihre Arbeit auf einer gesicherten finanziellen Basis fortsetzen kann. Zu diesem Zweck beteiligen sich die LSBs ab 2014 mit einem Betrag von 100.000 € jährlich an der Finanzierung der NADA. Die einzelnen Finanzierungsbeiträge der LSBs richten sich nach dem jeweils aktuellen „Königsteiner Schlüssel“.

§ 1 Vertragszweck

- (1) Durch Unterzeichnung erkennt der LSB den NADA-Code (NADC) in seiner jeweils geltenden Fassung als verbindlich an.
- (2) Die NADA unterstützt den LSB *durch* die Entwicklung von Modellmaßnahmen und Informationsmaterial für Schulungen etc. (*letzteres ggf. gegen Erstattung der Druckkosten*).
- (3) Diese Vereinbarung begründet zudem das Recht der NADA, die zur Verfügung gestellten Finanzmittel des LSB für Dopingkontrollmaßnahmen einzusetzen.

§ 2 Aufgaben der NADA

- (1) Die NADA unterstützt die LSBs mit von ihr entwickelte Unterlagen für die Präventionsarbeit (ggf. gegen Erstattung der Druckkosten), führt gemeinsam mit dem LSB Fortbildungsveranstaltungen für Trainerinnen und Trainer, Eltern, Athletinnen und Athleten und in Schulen durch, bzw. unterstützt den LSB bei entsprechenden Maßnahmen.
- (2) Im Rahmen des Doping-Kontroll-Systems (DKS) kann die NADA Trainingskontrollen, unter anderem im Bereich der D/C-Kader durchführen.

§ 3 Aufgaben des LSB

- (1) Der LSB informiert die NADA über Maßnahmen und Unterlagen der Präventionsarbeit im jeweiligen Bundesland. Die NADA nutzt diese Informationen zur kontinuierlichen Entwicklung von Präventionsansätzen und stellt entsprechende Ergebnisse dem LSB bzw. allen LSBs zur Verfügung (ggf. gegen die Erstattung von Druckkosten). Der LSB organisiert gemeinsam mit dem DOSB und der NADA zentrale Veranstaltungen im Sinne des Anti-Doping-Kampfes im Bundesland.

- (2) Der LSB beteiligt sich mit einem festgelegten Beitrag (siehe § 7 Ziffer 1) an der Finanzierung der NADA. Der konkrete Einsatz der Finanzmittel obliegt der NADA.

§ 4 Organisation und Durchführung der Kontrollen

- (1) Sämtliche von den Spitzenverbänden gemeldeten Athleten, so auch der D/C-Kader, können Kontrollen unterzogen werden.
- (2) Die NADA wählt die zu kontrollierenden Athleten nach eigenem Ermessen gemäß den Vorgaben des NADC aus. Sie schuldet keine Begründung für die getroffene Auswahl.
- (3) Die Durchführung der Kontrollen richtet sich im Einzelnen nach den Bestimmungen des NADC.

§ 5 Ergebnismanagement

Die NADA teilt nach einer ersten Überprüfung gemäß Art. 7.2 NADC sämtliche von der Norm abweichenden Analyseergebnisse dem nationalen Sportfachverband der betroffenen Athletinnen und Athleten mit. Darüber hinaus informiert die NADA den nationalen Sportfachverband gemäß Art. 14.1 NADC über mögliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen und gibt einen Überblick über alle Kontrollergebnisse.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung des LSB gegenüber der NADA für eigenes Verschulden oder das Verschulden eines Erfüllungsgehilfen ist auf vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schädigungen beschränkt.
- (2) Die Haftung der NADA gegenüber dem LSB für eigenes Verschulden ihrer Organe und Angestellten ist auf vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schädigungen beschränkt. Die Haftung der NADA für fremdes Verschulden eines Erfüllungsgehilfen ist ebenfalls beschränkt auf vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schädigungen und beschränkt auf den Umfang der der NADA gegen den Erfüllungsgehilfen zustehenden (Regress-)Ansprüche. Auf Verlangen tritt die NADA ihre etwaig gegen den Erfüllungsgehilfen bestehenden Ansprüche an den LSB ab.

§ 7 Vergütung

- (1) Der LSB beteiligt sich nach dem mit der Konferenz der Landessportverbände abgestimmten Schlüssel mit einem jährlichen Betrag von (*Königsteiner Schlüssel*)* an der Finanzierung von Trainingskontrollen durch die NADA und des Kontrollsystems insgesamt. Dieser Kostenbeitrag gilt ab 2014 unter der Voraussetzung, dass keine grundsätzlichen Veränderungen bei der Finanzierung der Dopingkontrollen und ihrer Analyse eintreten.
- (2) Der LSB zahlt seinen Kostenbeitrag nach Rechnungstellung unmittelbar an die NADA. Der Jahresbeitrag ist fällig zum 1. April eines jeden Jahres.

§ 8 Laufzeit/Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag verliert seine Gültigkeit, wenn er durch eine neue Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien ersetzt wird. Die Vertragsparteien können diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende kündigen. Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen.

§ 9 Geheimhaltung

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, darf keine Partei ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei den Inhalt dieses Vertrages öffentlich oder gegenüber Dritten bekannt machen oder Erklärungen gegenüber der Presse oder sonstigen Medien bezüglich dieses Vertrages abgeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages fort. Die vereinbarte Zahl der Kontrollen und die hierfür vorgesehene Kostenbeteiligung des LSB sind hiervon ausgenommen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs.

§ 10 Schriftformklausel und Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen des Vertrages, auch dieser Schriftformklausel, bedürfen der schriftlichen Form.
- (2) Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine solche zu ersetzen, die den Zielen der einheitlichen weltweiten Bekämpfung von Doping im Sport, dem Inhalt des WADC und des NADC am nächsten kommt. Hierbei orientieren sie sich insbesondere an den „Fundamental Rationales for the WADC“. Entsprechendes gilt auch für eine Regelungslücke dieser Vereinbarung.

§ 11 Schiedsklausel

- (1) Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen, insbesondere in Bezug auf die Umsetzung und Anwendung des NADC auf die Athletinnen und Athleten des LSBs, oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) (DIS-SportSchO) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden.

- (2) Der einstweilige Rechtsschutz durch staatliche Gerichte ist ausgeschlossen. Das Schiedsgericht entscheidet auf Grundlage der Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen und des NADC sowie dessen Ausführungsbestimmungen unter Zugrundlegung deutschen Rechts. Hierbei hat es insbesondere darauf zu achten, dass seine Entscheidung mit dem Inhalt und dem Regelungszweck des WADC sowie der *International Standards* vereinbar ist.
- (3) Nach § 38.2 der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sports (CAS) in Lausanne eingelegt werden.


§ 12 Sonstige Rechte und Pflichten

Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragspartner, die über die in dieser Vereinbarung Beschriebenen hinausgehen, ergeben sich aus den einschlägigen Vorschriften des NADC und dessen Ausführungsbestimmungen in ihren jeweils aktuellen Fassungen.

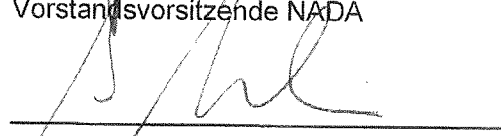
§ 13 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Bonn, den 08.01.2014



Dr. Andrea Gotzmann
Vorstandsvorsitzende NADA



Dr. Lars Mortsiefer
Vorstandsmitglied NADA

Hannover, den 20.12.2013



Dr. Hedda Sander
Vizepräsidentin LSB Niedersachsen



Reinhard Rawe
Direktor LSB Niedersachsen

*Finanzierungsbeitrag nach Königsteiner Schlüssel (ausgehend von 100.000 €):

Baden-Württemberg	12.931,00 €
Bayern	15.225,00 €
Berlin	5.075,00 €
Brandenburg	3.072,00 €
Bremen	934,00 €
Hamburg	2.550,00 €
Hessen	7.302,00 €
Mecklenburg-Vorpommern	2.060,00 €
Niedersachsen	9.401,00 €
Nordrhein-Westfalen	21.220,00 €
Rheinland-Pfalz	4.808,00 €
Saarland	1.227,00 €
Sachsen	5.144,00 €
Sachsen-Anhalt	2.908,00 €
Schleswig-Holstein	3.364,00 €
Thüringen	2.779,00 €